

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Visa und Mastercard® Karten der Cornèr Bank AG

## 1. Allgemeines/Kartenausgabe

Bei Annahme des Kartenantrages stellt die Cornèr Bank AG (nachstehend «Bank» genannt) dem Antragsteller (nachstehend «Hauptkarteninhaber» genannt) auf seinen Namen eine oder mehrere Kreditkarten (nachstehend «Hauptkarte» oder «Karte» genannt) aus. Der Hauptkarteninhaber kann, unter seiner Verantwortung, für einen Partner oder Familienangehörigen die Ausgabe einer (oder mehrerer) auf den Partner oder Familienangehörigen lautenden Partnerkarten (nachstehend «Partnerkarte» oder «Karte» genannt) beantragen. Ist der Partner oder Familienangehörige im Zeitpunkt der Kartenausstellung selber kreditfähig, kann ihm, soweit beantragt, eine Partnerkarte mit eigener Ausgabelimite und eigenem Monatsauszug (s. Ziffer 4 hiernach) ausgegeben werden. In diesem Fall wird der Partner oder Familienangehörige nachstehend als «Partnerkarteninhaber» (vormals «Zusatzkarteninhaber») bezeichnet. Andernfalls wird dem Partner oder Familienangehörigen eine Partnerkarte ausgestellt, deren Karteneinätze und sonstigen Transaktionen direkt dem Hauptkarteninhaber belastet werden. In diesem Fall wird der Partner oder Familienangehörige nachstehend als «Bevollmächtigter» (vormals «Begleitkarteninhaber») bezeichnet. Die Karte, die persönlich und unübertragbar ist, bleibt Eigentum der Bank und wird gegen Zahlung einer von der Bank festgesetzten jährlichen Gebühr herausgegeben. **Die Karte muss sorgfältig aufbewahrt und vor Zugriff von Dritten geschützt werden.** Der Haupt- und Partnerkarteninhaber sowie der Bevollmächtigte erhalten mit separater Post je einen eigenen persönlichen und geheimen Code (nachstehend «PIN» genannt).

Der Haupt- und Partnerkarteninhaber sowie der Bevollmächtigte sind gehalten, sämtliche Änderungen der im Kartenantragsformular gemachten Angaben der Bank unverzüglich schriftlich mitzuteilen, insbesondere Änderungen persönlicher Daten oder der Adresse. Der Haupt- und der Partnerkarteninhaber **haften solidarisch** der Bank gegenüber – das heisst jeder einzeln und für das Ganze – für die Zahlung der jährlichen Gebühr und für alle Verpflichtungen, die durch die Benützung der Partnerkarte und aus den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen. Der Hauptkarteninhaber haftet darüber hinaus für die Zahlung der jährlichen Gebühr und für alle Verpflichtungen, die durch die Benützung der Partnerkarte des Bevollmächtigten und aus den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen. Die Benützung der Partnerkarte des Bevollmächtigten bei Tod, Verbeständigung oder Verlust der Handlungsfähigkeit des Hauptkarteninhabers ist untersagt. Vorbehalten bleibt die Pflicht des Bevollmächtigten, für alle Verpflichtungen, welche aus der Benützung seiner Partnerkarte entstehen, vollumfänglich einzustehen.

## 2. Ausgabelimite

Bei der Prüfung des Antrages und namentlich bei der Durchführung der Kreditfähigkeitsprüfung wie auch bei der Vertragsabwicklung stützt sich die Bank vorab auf die Angaben des Haupt- und Partnerkarteninhabers im Kartenantrag sowie auf allfällige später erhaltene Mitteilungen. Zudem können Informationen (betreffend aktuelle Adresse, Zahlungsfähigkeit) beim Arbeitgeber, bei Banken und öffentlichen Ämtern (Betriebsämter, Einwohnerkontrolle), bei Kreditauskunftsunternehmen sowie insbesondere bei der Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK) und der Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) eingeholt werden. Für Partnerkarten werden auch die vom Hauptkarteninhaber im Kartenantrag gemachten Angaben zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen in Betracht gezogen, bei von einer Drittpartei garantierten Karten auch diejenigen des Garanten. Die Bank teilt dem Haupt- und Partnerkarteninhaber die Ausgabelimite mit, die aufgrund der Kreditfähigkeitsprüfung festgelegt wurde und die für die Karten höchstens 15 % (für Classic Karten) bzw. 20 % (für Gold und Platinum Karten) des im Kartenantrag angegebenen Jahreskommens oder Bruchteile davon beträgt, wobei der Maximalbetrag in der Regel CHF 10'000/EUR 7'000/AUSD 8'000\* für Classic Karten bzw. CHF 90'000/EUR 75'000/AUSD 90'000\* für Gold Karten beträgt und minimum (CHF 20'000/EUR 20'000/AUSD 20'000)\* für Platinum Karten.. Die für den Hauptkarteninhaber festgelegte Ausgabelimite gilt im Sinne einer Globallimite für alle seine Karten und die zu Gunsten des Bevollmächtigten ausgestellten Partnerkarten, indem die Gesamtheit sämtlicher Karteneinätze diese Globallimite nicht überschreiten darf. In analoger Weise erstreckt sich die für den Partnerkarteninhaber festgelegte Ausgabelimite auf alle Partnerkarten. Die Bank behält sich das Recht vor, die Ausgabelimite jederzeit zu verändern, mit entsprechender schriftlicher Mitteilung an den Haupt- und Partnerkarteninhaber. Der Haupt- und Partnerkarteninhaber haben der Bank eine Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse umgehend mitzuteilen.

Die Benützung der Karte über die Limite hinaus ist unrechtmässig; vorbehalten bleibt die Verpflichtung des Inhabers, die Überschreitung der Ausgabelimite sofort und vollständig zurückzuerstatten. Der Hauptkarteninhaber kann überdies die Festlegung einer monatlichen operativen Limite für die Partnerkarte des Bevollmächtigten beantragen. Aus technischen Gründen hat diese Limite nur Richtwertcharakter, und der Hauptkarteninhaber bleibt vollumfänglich verantwortlich für eventuelle Überschreitungen dieser Limite.

## 3. Benützung der Karte

Der Haupt- und Partnerkarteninhaber sowie der Bevollmächtigte sind berechtigt, Waren und Dienstleistungen bei den angeschlossenen Vertragsunternehmen sowie Bargeldvorschüsse bei den dazu ermächtigten Banken weltweit zu beziehen. Mit der Karte und ihrem persönlichen PIN können der Haupt- und Partnerkarteninhaber sowie der Bevollmächtigte an den Geldausgabemaschinen und bei den dazu ermächtigten Vertragsunternehmen Barbezüge tätigen. Der Haupt- und Partnerkarteninhaber sowie der Bevollmächtigte sind gehalten, den von der Bank **erhaltenen PIN** möglichst bald bei einem der zahlreichen schweizerischen Geldausgabemaschinen, die mit dem Visa bzw. Mastercard® Markenzeichen versehen sind, durch einen neuen PIN ihrer Wahl zu ersetzen. Sie verpflichten sich, die **PINs nirgends aufzuschreiben und dieselben niemandem zu enthüllen**, auch nicht jemandem, der sich als Angestellter der Bank (inklusive Cornèrcard) ausgeben oder ausweisen sollte. **Der Haupt- und Partnerkarteninhaber sowie der Bevollmächtigte haften für absolut alle Folgen**, die aus der Nichterfüllung der Schutzpflicht des PIN bzw. der Karte herrühren. Der beziehbare Bargeldbetrag wird unabhängig von der festgesetzten Ausgabelimite von Mal zu Mal von der Bank bestimmt. Die ermächtigten Vertragsunternehmen und Banken sind berechtigt, einen Identitätsausweis zu verlangen. Mit der Unterzeichnung des dazu bestimmten Beleges beim Einsatz der Karte sowie mit der Benützung des PIN anerkennen der Haupt- und Partnerkarteninhaber sowie der Bevollmächtigte die Richtigkeit des Betrages. Ausserdem anerkennen sie den Betrag der mit der Karte oder mit den Kartenangaben – ohne Unterschriften und ohne Benützung des PIN – getätigten Transaktionen (zum Beispiel im Internet). Der Haupt- und Partnerkarteninhaber sowie der Bevollmächtigte autorisieren die Bank unwiderruflich, diesen Betrag dem Vertragsunternehmen bzw. der ermächtigten Bank zu überweisen. Den entsprechend bezahlten Betrag belastet die Bank der Karte des Haupt- oder Partnerkarteninhabers. Die Bank behält sich das Recht vor, diejenigen Belege nicht zu honorieren, die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht entsprechen. Die Karte hat nur die Funktion eines bargeldlosen Zahlungsmittels. Die Bank übernimmt keine Verantwortung für alle Geschäfte, die unter Benützung der Karte abgeschlossen wurden. Insbesondere anerkennen der Haupt- und Partnerkarteninhaber sowie der Bevollmächtigte, dass die Bank auch dann nicht verantwortlich ist, wenn selbst der angeschlossene Vertragsunternehmen bzw. der ermächtigten Banken die Karte aus irgendeinem Grund nicht oder nur teilweise akzeptiert werden sollte. Der Haupt- und Partnerkarteninhaber sowie der Bevollmächtigte anerkennen ausserdem, dass die Bank für deren Leistungen nicht verantwortlich ist, und verzichten darauf, ihr gegenüber jegliche Art von Einwendungen zu erheben, die die Belege selbst und/oder die damit zusammenhängenden Abwicklungen betreffen. Dies gilt auch im Falle verspäteter oder nicht erfolgter Lieferung von Waren oder Dienstleistungen. Für Streitfälle oder Reklamationen jeder Art, die Waren oder Dienstleistungen betreffen, sowie die Ausübung irgendeines diesbezüglichen Rechtes müssen sich der Haupt- und Partnerkarteninhaber sowie der Bevollmächtigte einzig und allein an das Vertragsunternehmen bzw. an die ermächtige Bank wenden. Insbesondere wird die Verpflichtung des Haupt- und Partnerkarteninhabers zur Zahlung der auf den Monatsauszügen ausgewiesenen Beträge an die Bank durch das Entstehen von Streitfällen nicht aufgehoben. Die Karte darf nur für legale Transaktionen benützt werden.

## 4. Monatsauszug

Alle mit der Karte oder mit den Kartenangaben getätigten Einkäufe und sonstigen Transaktionen sowie Einzahlungen werden valutabasierend, nach Datum der Verbuchung, verwaltet. Einmal pro Monat schickt die Bank dem Haupt- und Partnerkarteninhaber einen Monatsauszug in der Währung, die der Haupt- und Partnerkarteninhaber für die Karte beim Ausfüllen des Kartenantrages gewählt hat. Auf dem Monatsauszug des Hauptkarteninhabers werden auch sämtliche mit der Partnerkarte des Bevollmächtigten getätigten Einkäufe und sonstigen Karteneinätze aufgeführt. Für Ausgaben, die in anderer Währung getätigt wurden, anerkennen der Haupt- und Partnerkarteninhaber sowie der Bevollmächtigte den von der Bank angewandten Wechselkurs. Die Bank hat vom Haupt- und Partnerkarteninhaber innerhalb des auf dem Monatsauszug angegebenen Datums den vom Rückzahlungsprogramm vorgesehenen Mindestbetrag zu erhalten. Sollte die Bank bis zum angegebenen Datum nicht im Besitze der vorgesehenen Zahlung sein, oder sollte der bezahlte Betrag geringer als das vorgesehene Minimum sein, werden der Haupt- und Partnerkarteninhaber ohne jede weitere Mahnung für den gesamten Saldo als in Verzug betrachtet, und zwar mit allen diesbezüglichen rechtlichen Folgen. Mit dem Verzug des Haupt- und Partnerkarteninhabers wird auch der gesamte Saldo eventuell weiterer, auf denselben Haupt- und Partnerkarteninhaber lautender Auszüge unmittelbar zur Zahlung fällig. Eventuelle Überschreitungen der Ausgabelimite sind sofort zu begleichen. Der Monatsauszug gilt als genehmigt, wenn er nicht **innerhalb von 30 Tagen** ab Datum desselben schriftlich beanstandet wird. Die Saldoziehung durch Zustellung des Monatsauszuges bzw. dessen Genehmigung hat keine Novation des Schuldverhältnisses zur Folge. Die Bank ist berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr für jede Mahnung und für jedes mangels Deckung retournierte Lastschriftverfahren (LSV, Debit Direct) zu belasten.

## 5. Preise und Gebühren

Für die Karte, deren Nutzung und Verwaltung werden dem Haupt- und Partnerkarteninhaber Preise und Gebührenbelastet. Diese werden dem Haupt- und Partnerkarteninhaber zusammen mit dem Kartenantrag und/oder in anderweitig geeigneter

Weise zur Kenntnis gebracht. Des Weiteren können dem Haupt- und Partnerkarteninhaber Drittkosten weiterverrechnet und von diesen verursachte Aufwendungen in Rechnung gestellt werden. Änderungen der Preise und Gebühren sind nach Ermessen der Bank jederzeit möglich (zum Beispiel aufgrund veränderter Kosten- oder Marktverhältnisse), ausnahmsweise auch ohne Vorankündigung. Sie werden dem Haupt- und Partnerkarteninhaber in geeigneter Form bekannt gegeben. Mit Bekanntgabe der Änderungen stehen dem Haupt- und Partnerkarteninhaber bei Widerspruch die umgehende Kündigung der Karte oder der betreffenden Dienstleistung zur Verfügung.

## 6. Rückzahlungsprogramm/Kreditoption/Zinsen

Die Bank belastet keine Zinsen, wenn der auf dem Monatsauszug ausgedruckte zu bezahlende Gesamtbetrag innerhalb der auf dem Monatsauszug angegebenen Frist bei der Bank eintrifft. Wenn die Zahlung auf Raten (Kreditoption) oder mit Verspätung erfolgt, erhebt die Bank auf alle Transaktionen ab Verbuchungsdatum bis zur vollständigen Bezahlung einen Jahreszinssatz von 12 %. Falls die Zahlungen des Haupt- und Partnerkarteninhabers gegenüber der Bank im Lastschriftverfahren (LSV) erfolgten, kann die Bank der Korrespondenzbank des Haupt- und Partnerkarteninhabers die erforderlichen Daten betreffend den Haupt- und Partnerkarteninhaber, die Karte sowie die kumulierten Ausgabenbeträge bekannt geben. Der Haupt- und Partnerkarteninhaber können den im jeweiligen Monatsauszug ausgewiesenen Gesamtsaldo auch in Raten bezahlen und damit eine Kreditoption beanspruchen. Die Bank hat dabei innerhalb des auf dem Monatsauszug angegebenen Datums den Mindestbetrag zu erhalten, der 5 % des gesamten Rechnungssaldos, minimal aber CHF 100/EUR 90/AUSD 100 entspricht. Allfällige Zahlungsrückstände sind zusätzlich und unverzüglich zu bezahlen. Eine Teilzahlung wird zunächst auf die Zinsforderung angerechnet.

## 7. Gültigkeit und Sperrung der Karte/Kündigung/Kartenverlust

Der Haupt- und Partnerkarteninhaber sowie der Bevollmächtigte verpflichten sich, die eigene Karte bei Erhalt zu unterschreiben. Die Karte ist bis zu dem auf ihr eingetragten Datum gültig und wird automatisch erneuert, wenn sie nicht vor Verfall schriftlich gekündigt wird. Der Haupt- und Partnerkarteninhaber wie auch die Bank können den Kartenvertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen und mit sofortiger Wirkung kündigen. Bei Kündigung der Hauptkarte gelten auch die zugunsten von Bevollmächtigten ausgestellten Partnerkarten als gekündigt. Partnerkarten für Personen mit eigener Kreditfähigkeit können sowohl durch den Partnerkarteninhaber als auch durch den Hauptkarteninhaber gekündigt werden. Die Kündigung bewirkt ohne Weiteres die Fälligkeit sämtlicher Ausstände. Der Haupt- und Partnerkarteninhaber haben keinen Anspruch auf anteilsmässige Rückstattung der Jahresgebühr. Auch nach Kündigung entstandene Belastungen sind vom Haupt- bzw. Partnerkarteninhaber vollumfänglich zu vergüten. Bei Verlust oder Diebstahl der Karte muss der Haupt- bzw. der Partnerkarteninhaber sowie der Bevollmächtigte die Bank sofort telefonisch benachrichtigen und diese Benachrichtigung anschliessend schriftlich bestätigen. Bei Diebstahl muss der Haupt-, bzw. Partnerkarteninhaber sowie der Bevollmächtigte auch bei der Polizei Anzeige erstatten. Bis zum Eingang ihrer Nachricht bei der Bank haften der Haupt- und der Partnerkarteninhaber für alle Missbräuche der Karte. Sie sind von der Haftung befreit, wenn die Sorgfaltspflichten in vollem Umfang erfüllt worden sind. Die Bank behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne Vorankündigung die Karte des Haupt- oder Partnerkarteninhabers oder des Bevollmächtigten zu sperren und/oder zurückzuziehen, ohne Gründe dafür angeben zu müssen, aufgrund ihres unanfechtbaren Urteils. Die Sperrung und/oder der Rückzug der Hauptkarte erstrecken/erstreckt sich automatisch auch auf die Partnerkarte des Bevollmächtigten. Die Bank lehnt jegliche Verantwortung für Konsequenzen ab, die dem Haupt- oder Partnerkarteninhaber sowie des Bevollmächtigten als Folge einer Sperrung und/oder einer Zurückziehung der Karte entstehen könnten. Die Benützung der Karte nach ihrer Sperrung sowie nach Vertragsende ist unrechtmässig und ist ebenso wie die daraus für den Haupt- oder Partnerkarteninhaber entstehenden Verpflichtungen gerichtlich verfolgbar. Die Bank behält sich das Recht vor, den ermächtigten Vertragsunternehmen oder Banken alle Informationen zu geben, die diese für den Fall benötigen, um sich vom Haupt- und Partnerkarteninhaber direkt den geschuldeten Betrag zu beschaffen.

## 8. Datenbearbeitung/Beizug Dritter/weitere Bestimmungen

Die Bank ist ermächtigt, Telefongespräche zwischen ihr und dem Haupt-, dem Partnerkarteninhaber oder dem Bevollmächtigten zum Zweck der Qualitätssicherung und aus Gründen der Sicherheit aufzuzeichnen, auf Datenträgern zu speichern und für die Dauer von einem Jahr aufzubewahren. Bei der Benützung der Karte erhält die Bank nur diejenigen Informationen, die sie benötigt, um den Monatsauszug zuhanden des Haupt- und Partnerkarteninhabers auszustellen. Der Haupt- und Partnerkarteninhaber nehmen zur Kenntnis, dass die Rechnungen gemäss einem weltweiten Standard für vier Gruppen von Produkten bzw. Dienstleistungen detaillierter sind: Kauf von Kraftstoff, Kauf von Flugtickets, Hotelrechnungen sowie Rechnungen für die Miete von Motorfahrzeugen. Die Bank kann der ZEK jede Kartensperrung mitteilen, die aufgrund von Zahlungsrückständen oder missbräuchlicher Verwendung erfolgt. Die ZEK kann diese Informationen ihren anderen Mitgliedern (Unternehmen, die im Sektor Konsumkredit, Leasing oder Kreditkarten aktiv sind – Mitgliederliste verfügbar im Internet unter zek.ch) zur Verfügung stellen, wenn diese die Angaben benötigen, um mit dem Haupt- und Partnerkarteninhaber einen Vertrag abzuschliessen oder abzuwickeln. Der Haupt- und Partnerkarteninhaber und der Bevollmächtigte akzeptieren, dass auch bei Transaktionen in der Schweiz die Daten über die internationalen Kreditkartennetze zur Bank geleitet werden. Die Bank ist berechtigt, für die Abwicklung sämtlicher Dienstleistungen aus der Vertragsbeziehung, (z.B. Antragsprüfung, Kartenherstellung, Vertragsabwicklung, Online-Services, Inkasso, Kommunikation mit Kunden, Berechnung von Kreditrisiken, Zahlungsverkehr, IT) sowie zur Verbesserung der bei der Limitenvergabe und Betrugsbekämpfung verwendeten Risikomodelle ganz oder teilweise Dritte im In- und Ausland zu beauftragen. Der Haupt- und Partnerkarteninhaber und der Bevollmächtigte ermächtigen die Bank, diesen Dritten die zur sorgfältigen Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben nötigen Daten zur Verfügung zu stellen und dafür diese Daten auch ins Ausland weiterzuleiten. Eine Weitergabe von Daten erfolgt nur, wenn sich die Empfänger zu deren Geheimhaltung bzw. zur Wahrung eines angemessenen Datenschutzes verpflichten und diese Verpflichtungen auch eventuellen weiteren Vertragspartnern überbinden. Die Monatsauszüge und jegliche weitere Cornèrcard Korrespondenz können gedruckt, verpackt und zum Versand bereitgestellt werden durch Partnerunternehmen mit Sitz in der Schweiz, die von der Bank mit der Erbringung solcher Dienstleistungen in der Schweiz betraut werden. Der Haupt- und Partnerkarteninhaber sowie der Bevollmächtigte bestätigen die Richtigkeit der im Kartenantrag gemachten Angaben. Sie bestätigen überdies, den Inhalt der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wie auch die auf ihr Produkt anwendbaren Preise, Zinsen und Gebühren gelesen und verstanden zu haben und ihn mit der Unterzeichnung des Kartenantrages vollumfänglich zu akzeptieren. Sie erhalten zusammen mit der Karte eine zusätzliche Kopie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit der Unterzeichnung und/oder dem Einsatz der Karte bestätigen der Haupt- und Partnerkarteninhaber, auch die Kopie des von ihnen ausgefüllten Kartenantrages erhalten zu haben und die ihr von der Bank gewährte Ausgabelimite zu akzeptieren und zu beachten. Die Unterzeichnung und/oder der Einsatz der Karte stellen/stellt ebenfalls eine weitere Bestätigung der Akzeptierung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar.

## 9. Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften/Informationsaustausch

Der Haupt- und Partnerkarteninhaber anerkennen und akzeptieren, dass sie im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen mit der Bank allein verpflichtet sind, sämtliche gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften, namentlich diejenigen **steuerlicher Natur**, einzuhalten, die ihnen gemäss dem Recht des Landes, in dem sich ihr Wohnsitz oder sein Domizil befinden, oder generell gemäss dem Recht aller Länder, in denen sie zur **Zahlung von Steuern mit Bezug auf Kartenguthaben** verpflichtet sind, obliegen. Die Bank übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung. Bei Zweifeln im Zusammenhang mit der Einhaltung dieser Pflichten sind der Haupt- und Partnerkarteninhaber aufgefordert, ihren Fachberater beizuziehen. Der Haupt- und Partnerkarteninhaber nehmen zur Kenntnis, dass die Bank im Rahmen von seitens der Schweiz mit Drittstaaten abgeschlossenen Abkommen und darauf gestützten Einzel- oder Gruppensuchen, oder auf der Grundlage eines international anerkannten Standards wie demjenigen für den automatischen Informationsaustausch verpflichtet sein kann, Informationen bezüglich Zahlungskarten an die zuständigen, schweizerischen oder ausländischen Steuerbehörden weiterzuleiten.

## 10. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen/Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die Bank behält sich das Recht vor, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit abzuändern. Änderungen werden dem Haupt- und Partnerkarteninhaber auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten als angenommen, wenn der Haupt- oder Partnerkarteninhaber nicht innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Kommunikation Widerspruch erheben.

**Alle Rechtsbeziehungen des Haupt- und Partnerkarteninhabers sowie des Bevollmächtigten mit der Bank unterstehen dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort für Haupt- und Partnerkarteninhaber sowie Bevollmächtigte mit ausländischem Wohnsitz und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist, zwingende Bestimmungen des schweizerischen Rechts vorbehalten, Lugano. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Haupt- oder Partnerkarteninhaber sowie den Bevollmächtigten beim zuständigen Gericht ihres Wohnsitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.**

\* Ausschlaggebend ist die Währung, die der Inhaber für die Karte beim Ausfüllen des Kartenantrages gewählt hat.

Version 01/2018